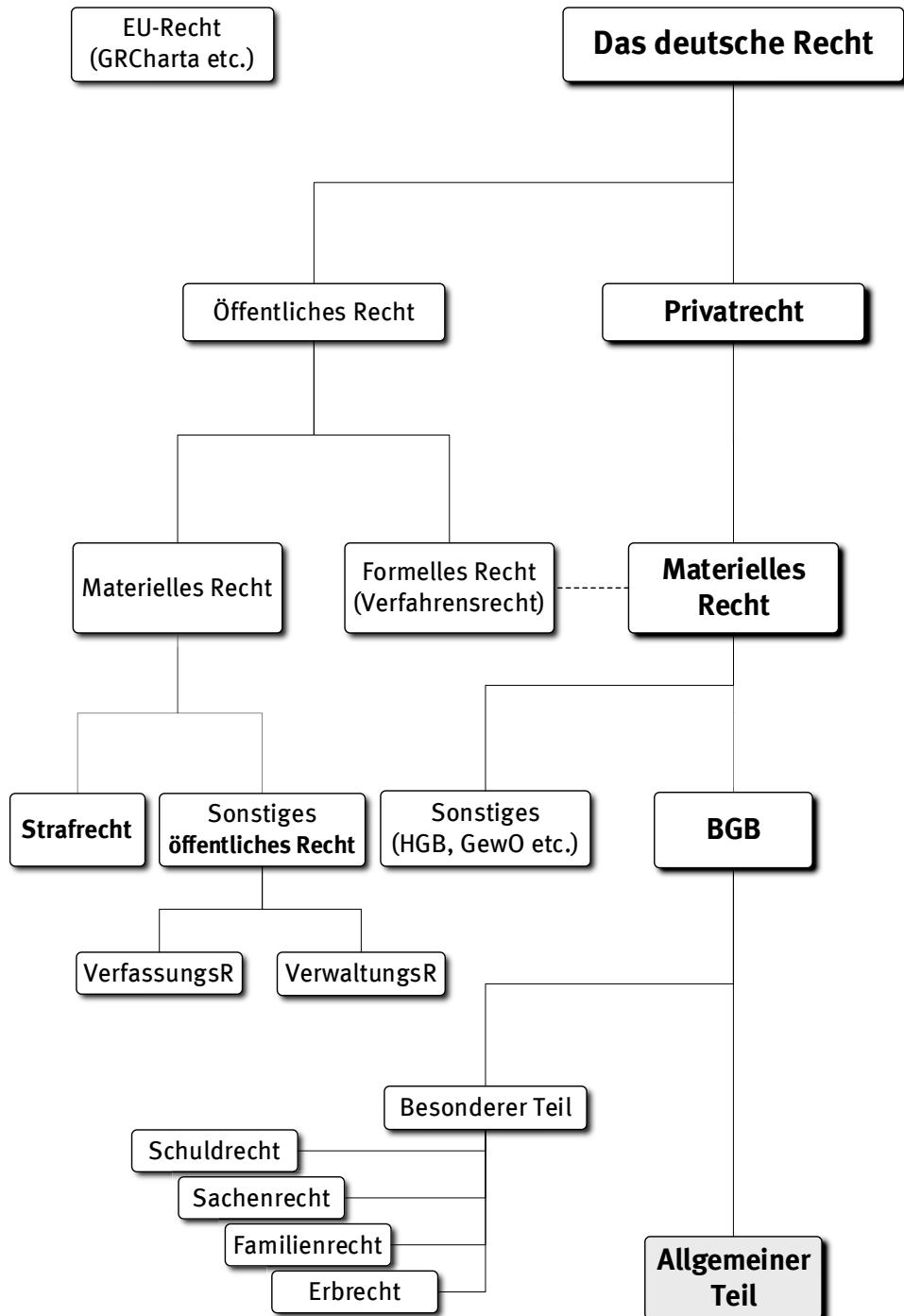


- ☞ **1. Teil – Das System** [ca. 18 Min.]
 - A. Der systematische Aufbau des BGB
 - B. Worum geht's hier eigentlich?
 - C. Allgemeiner Prüfungsaufbau für Ansprüche
- 2. Teil – Anspruch entstanden?
- 3. Teil – Anspruch erloschen / durchsetzbar?
- 4. Teil – Klausuren
- 5. Teil – Hausarbeiten

2 || Das System



1. Teil – Das System [Lesezeit: ca. 18 Min.]

Am Ende zählen nur die (guten) Noten ...

... und deshalb müssen wir damit anfangen: Im Jurastudium und im juristischen Staatsexamen wird man danach bewertet, wie man mit Rechtsproblemen umgeht (in Klausuren und mündlichen Prüfungen).

Der Umgang mit Problemen ist entscheidend für die Benotung.

Das Studium: unendlich viele Probleme

Aber es gibt unendlich viele mögliche Probleme. Und man kann nur endlich viel lernen. Eher früher als später im Studium kommen deshalb Probleme, die man nicht kennt und deren konkrete Lösung man nicht gelernt hat.

Begrenzt viele Wege und Methoden

Zwingende Konsequenz: Man kann und muss nicht alle möglichen Einzelprobleme lernen, sondern eine überschaubare Zahl allgemeiner Wege, auf denen man Problemen begegnen kann, und eine überschaubare Zahl allgemeiner Methoden, Probleme zu lösen. Und was ist ein Problem?

Ein Problem ist immer die Abweichung von etwas Normalem. Um in einer Fallgestaltung ein Problem überhaupt erkennen und dann lösen zu können, muss man daher das Normale kennen. Was normal ist, kann man aber erst dann beurteilen, wenn man Zusammenhänge kennt. Die Summe aller Zusammenhänge ist das System, mit dem heute das Recht gestaltet wird.

Aus diesen wenigen Überlegungen ergibt sich schon, dass nur ein **systemorientiertes Vorgehen**, nur ein systemorientiertes Lernen auch ein sinnvolles, ein arbeitsökonomisches Vorgehen und Lernen sein kann.

Das **Wo** entscheidet: Wissen braucht (Ein-)Ordnung und Standorte.

Um überhaupt verstehen zu können, *was* man lernt, muss man also wissen, *wo* und *wie* in einem System es einzuordnen ist – (nur) **wer Ordnung hält, den hält die Ordnung**.

Grundsätzliche Regel in diesem Zusammenhang: Von oben nach unten, vom Groben zum Feinen, vom Ganzen zum Einzelnen vorgehen. Wir blicken auf die Seite links. Und dort nach ganz unten rechts. Den Teil des Privatrechts können wir abhaken, wenn wir mit diesem Buch fertig sind.

Privatrecht – öffentliches Recht – Strafrecht

Der Unterschied zwischen dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht besteht – vereinfacht – darin, dass es im Privatrecht um die Rechtsbeziehun-

4 || Das System

gen zwischen *gleichberechtigten* Rechtssubjekten geht und im öffentlichen Recht um solche zwischen Hoheitsträgern (Trägern von Staatsmacht) und **Rechtsunterworfenen**.

Die schärfsten Formen von Rechtsunterwerfung gibt es im Strafrecht. Hier verbietet der Staat bestimmte Verhaltensweisen und stellt Verstöße dagegen unter (Freiheits-) Strafe. Traditionell wird dieses Spezial-Öffentliche-Recht von Juristen deshalb als eine Sondermaterie behandelt.

Schlagwortartig kann man sagen:

Privat-Recht = Verhältnis Bürger zu Bürger

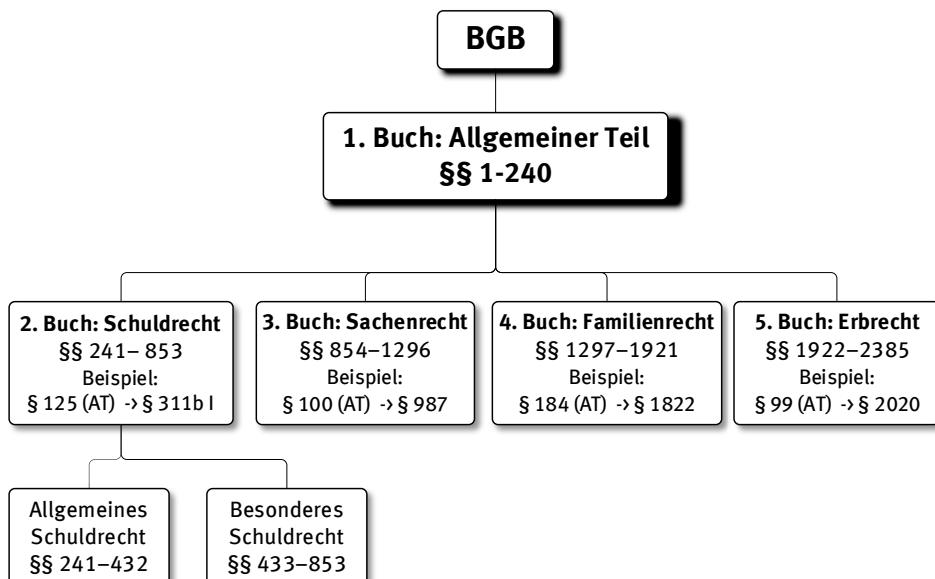
Öffentliches Recht = Verhältnis Staat zu Bürger

A. Der systematische Aufbau des BGB [Lesezeit: ca. 1 Min.]

Das BGB bildet den Kern des Privatrechts, und es ist in 5 Bücher aufgeteilt. Die Aufteilung orientiert sich dabei am mathematischen Prinzip des Vor-die-Klammer-Ziehens:

$$a*2+a*3+a*4+a*5 = a*(2+3+4+5)$$

Hier steht „a“ für den Allgemeinen Teil des BGB (also das 1. Buch), „2“, „3“, „4“, „5“ stellen die übrigen vier Bücher des BGB dar. (Man beachte die didaktisch kluge Verwendung einer Variablen „a“ in der Formel ...)



Die Bücher selbst sind dann noch in Abschnitte, Titel, Untertitel und Kapitel aufgeteilt.

Gegenstand des **1. Semesters** ist das 1. Buch, also **der Allgemeine Teil** des BGB – glücklicherweise nicht alle Paragraphen dort, aber doch schon ziemlich viele. Dieser Allgemeine Teil ist der wichtigste des BGB. Er enthält Vorschriften, die für alle anderen Teile Bedeutung haben (vgl. die Beispiele in der Abbildung) und manchmal auch für andere Gesetze, vgl. § 186.

Man kann ohne Übertreibung sagen, dass die Beherrschung des Allgemeinen Teils (des AT) das Verständnis der übrigen Teile erst ermöglicht. Wenn man im Rahmen des Studiums irgendwo auf Lücke machen will, dann auf keinen Fall beim AT! (Dies gilt auch für die ATs der anderen Fächer.)

Mit dem AT für sich genommen lassen sich aber kaum sinnvoll Fälle bilden. Dazu nimmt man in der Regel noch etwas Schuldrecht, also Regelungen aus dem 2. Buch, mit hinein. Das gilt besonders für die **Anfängerübungen bzw. die Semesterabschlussklausuren**. Dort – und damit unmittelbar prüfungsrelevant – wird das **Schuldrecht** vertieft behandelt. Sollten einmal Normen aus dem 3.–5. Buch vorkommen, dann sind diese stets nur Aufhänger, aber nie selbst problematisch.

Das Schuldrecht wiederum lässt sich weiter aufteilen. Ebenfalls in einen Allgemeinen Teil, der die ersten 7 Abschnitte umfasst, und in einen Besonderen Teil, der durch den 8. Abschnitt bestimmt wird.

Im Allgemeinen Teil des Schuldrechts stehen die für das gesamte Schuldrecht geltenden Bestimmungen (z.B. zur verspäteten Leistung [Verzug, § 286] oder zu Art und Umfang von Schadensersatz [§§ 249 ff.]). Im Besonderen Teil hat der Gesetzgeber bestimmten, immer wiederkehrenden „Schuldverhältnissen“ vorgefertigte Regeln spendiert, er hat sie „vertypt“: Kauf, Miete, Tausch etc.

Fürs Erste genügt das zum systematischen Aufbau des BGB. Jetzt zu einer inzwischen hoffentlich drängenden Frage:

B. Worum geht es im Privatrecht eigentlich? [Lesezeit: ca. 3 Min.]

In Privatrechtsfällen (und das BGB gehört zum Privatrecht, vgl. oben) geht es immer um Leute, die etwas voneinander wollen (Fachausdruck für den, der etwas haben will: Querulant). Der Verkäufer will den Kaufpreis, der Vermieter den Mietzins, der Betrogene Schadensersatz, der Verletzte Schmerzensgeld.

6 || Das System

Das, was sie wollen, bekommen sie auf juristischem Weg aber nur dann, wenn es eine Norm (norma (lat.) = Regel, Vorschrift) in einem Gesetz gibt, die ihnen bei Anwendung auf ihren Fall das Verlangte zuspricht. Wenn jemand sagt, er wolle etwas von einem anderen, heißt das auf juristisch: „einen **Anspruch** geltend machen“. Die gesetzliche Bestimmung, die das Verlangte zuspricht, heißt daher sinnvollerweise „Anspruchsnorm“ (vgl. für den Kaufpreis § 433 II, für den Mietzins § 535 II).

Und wenn die Rechtsordnung einer Person zuspricht, einen Anspruch gegen eine andere Person zu haben, dann schuldet die andere der einen was. Zwischen beiden besteht dann ein Schuldverhältnis.

Es geht also um Ansprüche. Die **Grundregel für alle Privatrechtsfälle** lautet:

Immer von einem Anspruch ausgehen!

Das bedeutet im Klartext: *Bevor* irgendetwas geschrieben wird, muss im BGB (oder einem anderen Gesetz) eine Norm gesucht und gefunden werden, die das Verlangte (Beanspruchte) zuspricht. Und daraus folgt:

Immer von einer Norm ausgehen!

Nun hat das BGB viele (rund 2.500) Paragraphen. Und der Gesetzgeber hat nicht gekennzeichnet, welche von denen Anspruchsnormen sind. Aber immerhin gibt es im Gesetz selber einen Maßstab dafür.

Wie dieser Maßstab aussieht, wird klar, wenn wir uns überlegen, dass man, um einen Anspruch zu finden, wissen muss, was ein Anspruch überhaupt ist. Was wir brauchen, ist eine **Definition des Begriffes „Anspruch“**.

Und die ist erfreulicherweise im BGB untergebracht. Und weil sie damit in einem Gesetz steht, heißt sie „**Legaldefinition**“ (lex (lat.) = das Gesetz).

**§ 194 BGB: Ein Anspruch ist
das Recht, von einem anderen
ein Tun oder ein Unterlassen verlangen zu können.**

Damit ist § 433 II eine Anspruchsnorm, weil man als Verkäufer danach den Kaufpreis verlangen kann; Gleiches gilt etwa für § 535 II, weil danach der Vermieter den Mietzins verlangen kann. § 266 dagegen ist keine An-

spruchsnorm, weil er nicht das Recht gewährt, irgendetwas verlangen zu können.

Mithilfe von § 194 können wir folglich jede Anspruchsnorm identifizieren.

Ein Wort zu den bislang genannten **Paragraphen** (von pará (griech.) = neben, graphein (griech.) = schreiben). Wenn bis jetzt oder im Folgenden Vorschriften des BGB genannt werden, sollten wir diese auch nachschlagen und **lesen**. Das hat 2 Gründe: Zum einen weiß man dann, worüber hier überhaupt geredet wird. Zum Zweiten ist die Kenntnis des Gesetzes für die Rechtsfindung normalerweise unschädlich. Meine Erfahrung ist allerdings, dass nur ganz Wenige **das Gesetz**, mit dem sie arbeiten (hier also den BGB AT) **komplett lesen**. Das ist schade, denn dann braucht es viel länger, bis man ein Gefühl für das Große und Ganze (das System) entwickelt.

2.500 Vorschriften sind viele, damit muss man auch als Rechtskundiger erst mal fertig werden. Aber sobald der berechtigte Anflug von Überforderung wieder abklingt, hilft (erneut) Systematik.

Vorne: Das BGB enthält ein **Inhaltsverzeichnis**. Diesem Inhaltsverzeichnis kann eine Unterteilung entnommen werden, die die Benutzung des BGB sehr erleichtert. Für den Anfang genügt es ohnehin, den Allgemeinen Teil und das Schuldrecht kennenzulernen.

Hinten: Jede Textausgabe hat auch ein **Sachverzeichnis** (sog. Idiotenweise). Dort kann man unter *Kaufpreis*, *Mietzins*, *Schadensersatz* nachschlagen und erhält in jedem Fall schon mal erste Anhaltspunkte. Man sollte sich übrigens auch nicht scheuen, dies zu tun. Was eingangs zu den unendlichen Problemen gesagt wurde, gilt in verkleinerter Form auch fürs BGB. Die zahlreichen Vorschriften mögen durchaus unendlich vorkommen; warum dann also unnötige Geistesakrobatik? Gewusst wo – *das* ist entscheidend.

Die ständige Beschäftigung mit den Vorschriften macht jegliches **Auswendiglernen** von Paragraphen **überflüssig**. Man muss das alles ohnehin so oft lesen, dass man es im Schlaf vor sich herbieten könnte.

Lerntechnisch sinnvoll ist es, das Inhaltsverzeichnis des BGB zu kopieren und ständig neben dem Gesetzestext liegen zu haben. Dann kann man jederzeit problemlos einordnen, wo man gerade ist. (Wer Ordnung hält, den hält die Ordnung.) Zweckmäßig ist es weiterhin, sich die Normen, die man bereits einmal als Anspruchsnorm identifiziert hat, im Text zu kennzeichnen – durch eine Unterstreichung der Vorschrift in einer bestimmten, dafür

8 || Das System

reservierten Farbe (vielleicht ein blasses Blau?) oder ein daneben geschriebenes „A“ etwa (wenn es die Prüfungsordnung nicht verbietet).

C. Allgemeiner Prüfungsaufbau für Ansprüche [Lesezeit: ca. 10 Min.]

Und jetzt: der „Aufbau“. Ein nerviger Stolperstein des Jurastudiums besteht darin, dass zwar einiges an Stoff gelernt und dann gewusst wird, dass aber nicht bekannt ist, wie man diesen Stoff korrekt in eine Arbeit hineinbastelt. Ein Prüfschema in Form eines Ablaufplanes wäre schön ...

Manchmal kann man lesen, es gäbe für BGB-Arbeiten kein Schema, mit dem man arbeiten könne. Das ist falsch. Es gibt sogar mehrere. Und gar nicht mal schlechte. Für alle Schemata gilt aber: Sie sind nur Hilfsmittel und kein Selbstzweck.

Ein Schema beschreibt einen aus der Abstraktion vieler Fälle abgeleiteten idealtypischen Normalfall – ein Klausurschema also den **Normalfall einer Klausur, in der „alles“ vorkommt**. Da es aber keine „normalen“ Klausuren gibt (und erst recht keine, in denen „alles“ vorkommt), kann in jeder Klausur nur mit einer Abwandlung des allgemeinen Klausurschemas gearbeitet werden. Wir werden uns diesem Aufbauschema jetzt nähern.

Oben wurde festgestellt, dass immer von einem Anspruch auszugehen ist. An diese Regel muss man sich insbesondere dann erinnern, wenn der ausgeteilte Sachverhalt (der zu lösende Fall) am Ende nur die allgemeine Frage „Wie ist die Rechtslage?“ oder sogar nur ein schlichtes „?“ aufweist. Wir sagten, dass man einen geltend gemachten Anspruch nur dann durchsetzen kann, wenn man eine Anspruchsgrundlage dafür findet. Als solche Anspruchsgrundlagen wurden die Anspruchsnormen bezeichnet. Und damit sind wir beim Einstieg:

I. Die Architektur einer Anspruchsnorm

Sämtliche Anspruchsnormen beruhen auf der gleichen Architektur.



Zum einen werden die einzelnen Tatbestandsmerkmale, die in ihrer Gesamtheit den Tatbestand bilden, die sog. **Anspruchsvoraussetzungen** aufgeführt, zum anderen die **Anspruchsfolge**. Diese beiden Elemente enthält jede Anspruchsnorm. Die Reihenfolge (erst Voraussetzung, dann Folge) ist allerdings weder zwingend, noch vom Gesetzgeber konsequent durchge-

halten. Häufig finden sich zudem sprachliche Vermengungen. Ein schönes Beispiel für eine saubere Trennung von Voraussetzungen und Folge bietet § 823 I (Wer etwas macht (...), ist zum Ersatz (...) verpflichtet).

II. Der Aufbau des Anspruchskopfes (die „Vier großen W“)

Sinnigerweise folgt daraus, dass eine Fallbearbeitung immer mit der Anspruchsfolge beginnt. Erst wenn ich weiß, was der andere will, kann ich nach einer Norm suchen, die es ihm – das Vorliegen der Voraussetzungen unterstellt – geben würde. Paragraphen zu prüfen, deren Rechtsfolge nicht zur Fallprüfung passt, bringt keine guten Noten.

Also: Zunächst klären, **wer** etwas will.

Dann untersuchen, **von wem** etwas gefordert wird.

Als Nächstes prüfen, **was** verlangt wird.

Zuletzt fragen, **woraus**, aus welcher Norm also, dieser Anspruch begründet sein könnte.

Die „Vier großen W“: **Wer** (verlangt) von **Wem** **Was** **Woraus**?

Hat man das – vorab – geklärt, kann die Fallbearbeitung beginnen.

1. Beteiligte und Begehren finden

Einfach zu klären ist meistens, *wer* etwas fordert (Anspruchsteller) und *von wem* (Anspruchsgegner). Schwieriger kann es sein, festzustellen, *was* verlangt wird (Anspruchsgegenstand). Und die richtige Norm zu finden, ist gelegentlich eine Kunst. Und erst, wenn alles getan ist, formuliert man anhand dieser „4 W“ einen **Obersatz** oder **Anspruchskopf**.

Bsp.: Nehmen wir an, wir haben eine Person **V** (= Verkäufer), die einer anderen Person **K** (= Käufer) eine Sache zum Preis von **1.000 €** verkauft hat und jetzt den **Kaufpreis** will.

2. Norm anhand der angestrebten Rechtsfolge finden

Erster Schritt ist jetzt, anhand der Rechtsfolge „Kaufpreis“ eine Norm zu finden, die solches gewährt. Das am Ende jeden Gesetzestextes befindliche Sachregister weist unter der Überschrift „Kauf“ auf § 433. Schlägt man dies nach, stellt man fest, dass § 433 Absatz 2 (II) die Pflichten des Käufers regelt:

„Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen (...).“

Die Rechtsfolge des § 433 II ist also die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer. – Erinnern wir uns an § 194: Ein Anspruch ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen verlangen zu können.

3. Von der **Pflicht** des einen zum **Recht** des anderen kommen

§ 433 II spricht aber nicht von einem Recht. Dazu kommen wir erst, wenn wir uns klarmachen, dass jede Pflicht auf der einen Seite regelmäßig für die andere Seite ein Recht darstellt. Die Pflicht des Käufers zur Zahlung an den Verkäufer entspricht also dem Recht des Verkäufers auf Zahlung gegen den Käufer.

Damit haben wir aber erst die Rechts-, die Anspruchsfolge. Noch nicht geklärt ist, was hier Anspruchsvoraussetzung ist.

4. Für die Rechtsfolge notwendige Voraussetzungen finden

Die Begriffe „Käufer“ und „Verkäufer“ bedingen, dass zwischen den so Benannten ein Kaufvertrag besteht. Nur dann ist es sinnvoll, sie so zu nennen. Voraussetzung für die Anspruchsfolge des § 433 II ist also das Vorliegen eines Kaufvertrages, an dem der Anspruchsteller auf der einen Seite als Verkäufer, der Anspruchsgegner auf der anderen Seite als Käufer beteiligt ist.

5. Die Anspruchsnorm klausurgerecht lesen

Liest man § 433 II unter diesem Blickwinkel, lautet er:

„Wenn ein Kaufvertrag besteht, dann kann der als Verkäufer Beteiligte von dem als Käufer Beteiligten die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises verlangen.“

Dass dieses Ergebnis richtig ist, zeigt uns auch der Blick in § 433 I. Dort heißt es am Anfang:

„*Durch den Kaufvertrag* wird der Verkäufer verpflichtet (...).“

6. Den Anspruchskopf formulieren

Und jetzt endlich der Anspruchskopf, der Obersatz:

V kann gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 1.000€ aus § 433 II haben.